

Statuten des Vereins forum60plus

Präambel

forum60plus ist aus einem Projekt der Innovage Schweiz, Netzwerk Oberwallis entstanden. Innovage Schweiz ist ein Netzwerk von pensionierten Fachleuten, welche beratend, unterstützend, generationenübergreifend und altersgerecht Projekte in der ganzen Schweiz initiieren und begleiten.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **forum60plus** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig-Glis. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

forum60plus bietet Menschen über 60 eine Plattform, sich in kleinen Gruppen (Zirkeln) auszutauschen, eigene Erfahrungen einzubringen und Neues zu entdecken. Die Weiterbildung in verschiedensten Fachbereichen zu organisieren, ist das Hauptziel dieses Vereins.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes nutzt der Verein:

- das Wissen und die Erfahrung der Vereinsmitglieder und
- die finanziellen Ressourcen.

Der Verein legt jährlich an der Generalversammlung den Mitgliederbeitrag fest. Dieser Betrag berechtigt die Mitglieder zum Besuch mehrerer, vom Vorstand bezifferter Zirkel.

Nichtmitgliedern steht die Möglichkeit offen, an Zirkeln teilzunehmen. Sie bezahlen einen vom Vorstand bestimmten Betrag pro Zirkel. Dieser Betrag wird bei einem allfälligen Vereinsbeitritt im laufenden Jahr gutgeschrieben.

Der Vorstand erstellt anhand des Jahresprogrammes das Budget, welches den verfügbaren Mitteln entspricht.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind jene Personen, die den Jahresbeitrag entrichtet haben, sowie die Vorstandsmitglieder.

Moderatorinnen und Moderatoren, die im betreffenden Vereinsjahr einen Zirkel anbieten, gelten allein durch ihre Tätigkeit nicht als Mitglieder, haben aber in diesem Vereinsjahr deren Rechte.

Aufnahmegesuche können direkt über die Webseite www.forum60plus.com eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person, welche sich in aussergewöhnlicher Weise für den Verein eingesetzt hat, verliehen werden. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsgesuch wird dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich zugestellt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid mit einer schriftlichen Beschwerde an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes. Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Jahresprogramm
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Änderung der Statuten
- j) Mutationen und Entscheide über Rekurse
- k) Diverses

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Programmleitung
- Finanzen
- Administration
- Webmaster

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Personen, die mindestens drei Jahre im Vorstand tätig waren, wird der Jahresbeitrag erlassen.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Änderungsanträge müssen von Mitgliedern fristgerecht (2 Wochen vor der Generalversammlung) zuhanden des Vorstandes eingegeben werden. Der Vorstand leitet diese 10 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder weiter und ergänzt die Traktandenliste für die bevorstehende Generalversammlung.

14. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung und mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. März 2018 angenommen und in den Generalversammlungen vom 11. März 2019 und 26. August 2024 angepasst worden. Diese Statuten treten mit diesen Daten jeweils in Kraft.

Die Vorsitzende

Die Protokollführerin